

Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Bezirke sowie beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf abzurechnen.

§ 191

Verwendung der Überschüsse an Zichorienwurzeln

(1) Die Überschüsse an Zichorienwurzeln (Übersoll) können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- a) an die Zichoriendarre gegen Rücklieferung von Steffenschnitzel zu den in Abs. 2 genannten Sätzen verkauft,
- b) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Für die Übersollmengen an Zichorienwurzeln erhalten die Erzeuger Bezugsberechtigungen für Steffenschnitzel, und zwar je 100 kg Wurzeln

bei Ablieferung bis zum 30. September . . ■ = 24 kg

bei Ablieferung vom 1. bis 10. Oktober . . * = 16 kg

bei Ablieferung ab 11. Oktober..... — 8 kg

(3) Die Zichoriendarren haben die Erzeuger durch Aufklärung zur Ablieferung der Übersollmengen an Zichorienwurzeln zu veranlassen.

Abschnitt VII

Erfassung und Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 192

Ablieferungspflicht der Erzeuger

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Korb- und Bandstockweiden, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder deren Abnahme- oder Verladestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern. §

§ 193

Verantwortlichkeit bei der Durchführung der Erfassung

(1) Die Durchführung der Erfassung von Korb- und Bandstockweiden zur Verarbeitung obliegt den Genossenschaften des Korbmacherhandwerks und den volkseigenen Verarbeitungsbetrieben nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebietsplan.

(2) Die Erfassung der Stecklingsweiden obliegt der DSG-Handelszentrale.

§ 194

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von der DSG-Handelszentrale zur Gewinnung von Stecklingen anerkannt werden, sind von der DSG-Handelszentrale bis zum 30. August jedes Jahres der Abteilung Erfassung und Aufkauf des zuständigen Rates des Kreises schriftlich in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Namen der Erzeuger, der anerkannten Flächen und der veranlagten Menge mitzuteilen.

(2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises übergibt nach Prüfung und Bestätigung bis zum 10. September je eine Ausfertigung dem zuständigen Erfassungsbetrieb zur Aufnahme in die Planabrech-

nung und dem Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat bei der Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

§ 195

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern termingebundene Lieferaufträge bis spätestens 15. November zu erteilen, die sicherstellen, daß die Weiden zu folgenden Terminen erfaßt werden können:

bis 30. November..... 15%o

bis 31. Dezember..... 50%o

bis 31. Januar..... 70%o

bis 28. Februar..... 95Vo

bis 15. März..... 100%o

(3) Die Erfassungsbetriebe haben die Ablieferung der Weiden durch die einzelnen Erzeuger zu den festgelegten Terminen zu überwachen und sind für die Erfassung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmengen in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(4) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Weiden nicht planmäßig durchführen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarren und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(5) Weidenanlagen, die durch den Erzeuger nicht oder nicht termingemäß abgeerntet werden, können auf Veranlassung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auf Kosten des Erzeugers abgeerntet werden. Zur Aberntung können auch Weidenverarbeitungsbetriebe herangezogen werden, die aus diesen Weiden Zuteilungen erhalten.

§ 196

Abnahme, Erzeugerfestpreise und Abrechnung

(1) Die Abnahme und Abrechnung der abgelieferten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf der Basis von Grünweiden durchzuführen. Grünweiden sind frisch geschnittene, ungeschälte Weiden.

(2) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Zuteilung aus dem eigenen Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist erst die darüber hinaus liegende Menge zur Ablieferung zu bringen, bevor die Freigabe für den eigenen Verbrauch zu realisieren ist. Qualitative Aussortierungen dürfen nicht erfolgen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die abgelieferten Korb- und Bandstockweiden zu den bei Vertragsabschluß gültigen gesetzlichen Preisen zu bezahlen.

(4) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die erfaßten Korb- und Bandstockweiden einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden bei den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Bezirke und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu den festgelegten Meldeterminen abzurechnen.